

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Stand: 01.06.2013)

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Bitte beachten Sie die beigefügten „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

Dienststelle		Eingangsstempel	
Team			
Nummer der Bedarfsgemeinschaft / Aktenzeichen			
A. Angaben Antragstellerin / Antragsteller		Angaben des Kindes	
Name, ggf. Geburtsname:	Geburtsdatum:	Name:	Geburtsdatum:
Vorname:	Tel. Nr.:	Vorname:	
Anschrift (PLZ/Ort/Straße/Hausnummer.)			
<p>Ich bin Bezieher/Bezieherin von</p> <p>Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld nach dem SGB II</p> <p>Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG oder Kindergeld und Wohngeld nach dem WoGG (Bitte fügen Sie Nachweise über den Bezug von Kindergeld und Wohngeld bzw. Kinderzuschlag bei und geben bitte nachfolgend die Bankverbindung an, auf die die Leistung überwiesen werden soll:</p> <p>Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____</p> <p>Konto Nr.: _____ BLZ: _____</p> <p>IBAN Nr.: _____ BIC: _____</p> <p>Sozialhilfe nach dem SGB XII oder analogen Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz</p>			
<p>Für mich / für mein Kind beantrage ich Leistungen</p> <p>für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und legen Sie bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vor/Anlage A.)</p> <p>für mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und legen Sie bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vor/Anlage A)</p> <p>für Schülerbeförderungskosten (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C.)</p> <p>für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage B „Lernförderbedarf“ ein.)</p> <p>für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung/-tagespflege (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und E. und fügen die ausgefüllte Anlage D bei)</p> <p>für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) (Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter F. und fügen Sie diesem Antrag für jede Aktivität eine vom Anbieter ausgefüllte und unterzeichnete Anlage C bei.)</p> <p>für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Bitte fügen Sie eine Schulbescheinigung bei)</p>			
<p>B. Die unter „A.“ genannte Person besucht <input type="checkbox"/> allgemein- oder berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung / anerkannte Kindertagespflege</p> <p>(Name der Schule / Kinderbetreuung) _____ (Anschrift der Schule / Kinderbetreuung) _____</p>			
<p>C. Es werden Leistungen für die Beförderung zu folgender Schule beantragt:</p> <p>(Name und Anschrift der Schule) _____</p> <p>Bitte fügen sie diesem Antrag eine Schulbescheinigung mit Angabe des angestrebten Schulabschlusses bei!</p> <p>Der kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnort und Schule beträgt : _____ m / km (weiter nächste Seite)</p>			

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Sozialhilfe oder für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden frühestens ab Beginn des Antragsmonats gezahlt.

Für Berechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfänger) werden Leistungen vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Damit ist für diesen Personenkreis gewährleistet, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe auch rückwirkend gewährt werden können (frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2011). Es ist jedoch eine Verjährungsfrist von 12 Monaten zu beachten (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

• Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Bei Schülerinnen und Schülern werden im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten anerkannt.

Durch einen Erlass des Hess. Kultusministeriums sind die Kosten auf maximal 300,00 € (Inlandsfahrten) bzw. 450,00 € (Auslandsfahrten) begrenzt.

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

• Schülerbeförderungskosten

Die erforderlichen Kosten für die Monatsfahrkarte werden berücksichtigt, wenn die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges aufgrund der Entfernung (ab 3 km) in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln, also weder zu Fuß noch mit dem Rad, erreicht werden kann und die Kosten nicht schon von Dritten (zum Beispiel nach dem Hessischen Schulgesetz) übernommen werden.

• Ergänzende angemessene Lernförderung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Eine hochwertige Lernförderung kann im Landkreis Kassel durch zertifizierte Bildungsinstitute sichergestellt werden, die einer entsprechenden Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung beigetreten sind.

• Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass eine regelmäßige Teilnahme am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens erfolgt.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

• Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung (monatlich bis zu 10,00 €) soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Ein Ansparzeitraum (Budgetbildung) von maximal 12 Monaten (SGB II = 6 Monate) ab Anspruchsbegründung ist möglich.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).